



Amtliche Mitteilung Nr. 04/2019

Ordnung zur Regelung des Verhaltens in den Gebäuden
und auf dem Gelände der Technischen Hochschule Köln
(Hausordnung)

Vom 15. März 2019

Herausgegeben am 20. März 2019

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Ordnung
zur Regelung des Verhaltens
in den Gebäuden und auf dem Gelände
der Technischen Hochschule Köln
(Hausordnung)

Vom
15. März 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Hausordnung erlassen:

§ 1

Hausrecht

Das Hausrecht übt der Präsident aus. Die von der Technischen Hochschule Köln genutzten Gebäude und Grundstücke sind zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bestimmt. Jede außerhalb dieses Auftrages liegende Nutzung ist genehmigungspflichtig. Entsprechende Genehmigungen erteilt der Präsident. Er kann diese Aufgaben und Befugnisse delegieren.

§ 2

Betretungs- und Benutzungsrecht

- (1) Die Gebäude an den Standorten sind nur zu bestimmten Zeiten (Gebäudeöffnungszeiten) geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten dürfen sich grundsätzlich keine Personen mehr im Gebäude aufhalten.
- (2) Die Ausgabe von für den Dienst erforderlichen Schlüsseln und Transpondern erfolgt auf Antrag durch das Referat 10 der Hochschulverwaltung. Die Weitergabe von Schlüsseln und Transpondern ist nicht gestattet. Näheres regelt die Ordnung über das Öffnen und Schließen von Gebäuden, Gebäudeteilen und Räumen im Geltungsbereich der Technischen Hochschule Köln vom 22. August 2018 (Amtliche Mitteilung Nr. 16/2018, berichtigt durch Amtliche Mitteilung 27/2019 vom 28. November 2018)
- (3) Ausnahmegenehmigungen zum Betreten der Gebäude außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten erteilt das Referat 10. Zum Betreten außerhalb der Öffnungszeiten ist eine Transponderkarte erforderlich, welche auf Antrag durch das Referat 10 zugeteilt wird.
- (4) Personen, denen Minderjährige anvertraut worden sind, haben diesen gegenüber die Aufsichtspflicht. Minderjährige Personen sind von der aufsichtspflichtigen Person jederzeit zu beaufsichtigen. Die Hochschule übernimmt keine Haftung.
- (5) Das Mitführen von Tieren (ausgenommen Blindenführhunde) ist sowohl auf dem Grundstück als auch in den Gebäuden verboten. Rollerblades, Skateboards oder ähnliche Fortbewegungsmittel dürfen aus sicherheitstechnischen Gründen im Hause nicht benutzt werden.
- (6) Fahrräder sind im Außenbereich – sofern vorhanden - an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.
- (7) Für die Nutzung des Geländes der Technischen Hochschule Köln mit Fahrzeugen gilt zusätzlich die Parkplatzordnung der Technischen Hochschule Köln vom 5. September 2012 (Amtliche Mitteilung 23/2012).

§ 3

Verhalten in den Räumen und auf dem Gelände

- (1) In allen Gebäuden und deren Räumen besteht Rauchverbot.
- (2) In Seminarräumen und Hörsälen ist Essen und Trinken nicht gestattet.
- (3) Die letzte Person, die einen Raum verlässt, hat die Fenster zu schließen, Maschinen abzustellen, Gas, Wasser, Druckluft usw. abzusperren, die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu verschließen. Eine Ausnahme gilt nur für Dauerversuche. Diese sind unter Angabe des genauen Zeitraumes nach Möglichkeit 14 Tage vor Beginn dem Referat 11 der Hochschulverwaltung anzuzeigen, damit sie nicht zu einem Zeitpunkt stattfinden, für den Notstromprobeläufe angekündigt sind. Für die Durchführung von Dauerversuchen gelten zudem die allgemeinen sowie die besondere Bestimmungen und Sicherheitsanforderungen, die insbesondere in den Labor-, Werkstattordnungen o.ä. niedergelegt sind. Die Verantwortlichkeit bei Dauerversuchen ist schriftlich festzulegen.
- (4) Strom, Gas und Wasser sind sparsam einzusetzen.
- (5) Die Verwendung privater Elektrogeräte ist nur in geringfügigem Umfang (z.B. Kaffeemaschine) und nur insoweit zulässig, als dienstliche oder sicherheitstechnische Belange und die Aufgabenerfüllung der Hochschule nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Abfälle sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen. Es besteht die Pflicht zur Abfalltrennung.
- (7) Im Übrigen gilt die Brandschutzordnung der Technischen Hochschule Köln.

§ 4

Fundsachen

Fundsachen sind unter Mitteilung des genauen Fundortes und Zeitpunkt des Auffindens beim Hausmeister oder ersatzweise beim Pförtnerdienst abzugeben.

§ 5

Foto- und Filmaufnahmen

Foto- und/oder Videoaufnahmen der Gebäude und/oder Außenbereiche der Technischen Hochschule Köln – auch zum Zwecke der Motivfindung für Dreharbeiten – bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 6

Schäden und Störungen

Schäden und Havarien an den Gebäuden, technische Störungen oder Einschränkungen sind während der Dienstzeiten dem zuständigen Hausmeister umgehend zu melden.

Außerhalb der Dienstzeiten sind Störungen jeder Art der ständig besetzte Leitwarte unter 0221/8275-2000 oder mobil unter 0176 - 207 207 47 zu melden.

§ 7

Werbung und sonstige Sondernutzungen

- (1) Das Aufstellen von Verkaufsständen und jede andere Art des Vertriebes von beweglichen Sachen und das Sammeln von Bestellungen ist grundsätzlich untersagt. In begründeten Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Infostände bedürfen stets der Genehmigung der Hochschulverwaltung. Nicht genehmigungsfähig sind, sofern nicht in dieser Ordnung Ausnahmen geregelt werden, insbesondere:
 - Gewaltverherrlichende und / oder nazistische Inhalte,
 - Rassistische Inhalte,
 - Pornographische Inhalte,
 - Werbung für alkoholische Getränke,
 - Werbung für Zigaretten,
 - Religiöse Inhalte,
 - Politische Inhalte,
 - Werbung von privaten Hochschulen.
- (2) Das Verteilen, Vertreiben, Auslegen, Aushängen, Aufhängen oder sonstiges Veröffentlichen von Flugblättern, Wandzeitungen, Zeitungen, Dekorationen, Spruchbändern, Fahnen usw. sowie das Vorführen von Filmen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Hochschulleitung gestattet. Dabei muss sichergestellt sein, dass keine Störungen des Hochschulbetriebes eintreten.
- (3) Aushänge dürfen ausschließlich in den bereitgestellten Rahmen und Schaukästen angebracht werden. Unerlaubte Aushänge, Flugblätter, Spruchbänder und dergleichen werden entfernt und eingezogen. Die Kosten für die Entfernung und evtl. entstandene Schäden sind ggf. von den Herausgebenden oder Verantwortlichen nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. §§ 823 ff. BGB) zu erstatten (vgl. auch Brandschutzordnung).
- (4) Das Sammeln von Geld in bzw. auf den von der Technischen Hochschule Köln genutzten Gebäuden und Grundstücken ist untersagt.

§ 8

Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen in Räumen oder auf dem Gelände der Technischen Hochschule Köln bedürfen der vorherigen Genehmigung. Ohne Genehmigung darf eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden.
- (2) Genehmigungen für Veranstaltungen können sowohl Angehörigen und Mitgliedern der Technischen Hochschule Köln als auch hochschulfremden Veranstaltern erteilt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen bzw. Genehmigung besteht nicht. Eine Genehmigung kommt nicht in Betracht, wenn der gesetzliche Auftrag der Hochschule gefährdet oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nach Ziel, Inhalt und Form im Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht. In der Regel sind auch Veranstaltungen, die politische oder religiöse Ziele verfolgen, aus Gründen der Neutralitätspflicht nicht genehmigungsfähig, sofern nicht in dieser Ordnung Ausnahmen von diesem Grundsatz geregelt werden.
- (4) Anträge sind grundsätzlich mindestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. Der Inhalt der Veranstaltung ist durch Vorlage des Programms zu belegen. Mitveranstalter sind zu benennen.
- (5) Der Gebrauch von Megaphonen und anderen Lautverstärkern ist untersagt. Die Hochschulleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (6) Bei Anträgen auf Filmvorführungen kann die Hochschulleitung eine Zusammenfassung des Inhaltes fordern und verlangen, die Filme vorher zu sehen.

§ 8 a

Studentische Vereinigungen an der Technischen Hochschule Köln

- (1) Eingetragene studentische Vereinigungen an der Technischen Hochschule Köln im Sinne der Eintragungsordnung besitzen ausschließlich im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und ausschließlich im Rahmen der Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele der Vereinigung einen Anspruch auf
 - Überlassung von Räumen der TH Köln zur Durchführung von Veranstaltungen
 - den Betrieb eines Informationsstandes an den Standorten
 - Plakatierung bzw. Aushangunter Beachtung dieser Hausordnung und der sonstigen Sicherheitsvorschriften. Stehen der Hausverwaltung weniger Räume, Flächen oder Plakatierungs- bzw. Aushangmöglichkeiten zur Verfügung, als von studentischen Vereinigungen beantragt, entscheidet die Reihenfolge der

Antragstellung unter Beachtung allgemeiner Gleichbehandlungsvorschriften über die Zuteilung.

- (2) Studentische Vereinigungen an der Technischen Hochschule Köln im Sinne des Absatz 1 dürfen sich im Rahmen der Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Ziele in den Gebäuden und auf dem Gelände der Technischen Hochschule Köln hochschulpolitisch betätigen.

§ 9

Ergänzende Regelung

Die Hochschule behält sich vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung rechtliche Schritte einzuleiten. Insbesondere ist die Hochschule berechtigt, zur Durchsetzung des Hausrechts Hausverbote zu erteilen.

Ergänzend gelten die allgemeinen und besonderen Bestimmungen wie Sicherheitsvorschriften.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Köln, den 15. März 2019

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig